

Beschluss 12 2.1 des Studierendenparlaments 2012: *Änderung der LSVO*

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner zweiten ordentlichen Sitzung vom 03. April 2012 gemäß § 12 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 (Zweite Änderung der Lehramtsstudierendenvertretungsordnung)

Die Lehramtsstudierendenvertretungsordnung (LSVO) in der Fassung vom 31.01.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 21.04.2011, Seite 432) wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 Abs. 2 Satz 3 („Die Mitglieder der LSV sollen zugleich Mitglied im Fachschaftsrat der jeweiligen Fachschaft sein.“) wird gestrichen.
- (2) § 2 Abs. 4 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst
„a) die studentischen Mitglieder des Vorstandes der zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) sowie der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge (Studienkommission Lehrerbildung),“
- (3) § 3 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst
„b) die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder der Studienkommission Lehrerbildung sowie des ZELB-Vorstandes,“
- (4) § 3 Abs. 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst
„d) die Wahl einer LSV-Sprecherin oder eines LSV-Sprechers, einer stellvertretenden LSV-Sprecherin oder eines stellvertretenden LSV-Sprechers und einer LSV-Finanzreferentin oder eines LSV-Finanzreferenten.“
- (5) § 3 Abs. 2 Satz 2 („§ 23 FinO gilt entsprechend.“) wird gestrichen
- (6) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Alle finanziellen Aufgaben der LSV müssen nach der Finanzordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgeführt werden.“

- (7) § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Die Organe der LSV“
- (8) § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher, die stellvertretende LSV-Sprecherin oder der stellvertretende LSV-Sprecher und die LSV-Finanzreferentin oder der LSV-Finanzreferent werden von der LSV aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der ersten Sitzung nach Beginn des Sommersemesters für ein Jahr gewählt; § 11 OrgS gilt entsprechend.“
- (9) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst
„(3) Sofern das Studierendenparlament der LSV Mittel zur eigenen Verwendung zugewiesen hat, ist die LSV-Finanzreferentin oder der LSV-Finanzreferent für Ausgaben im Rahmen des LSV-Haushaltes nach §3 Abs. 2, die zur Erfüllung der Aufgaben der LSV notwendig sind, feststellungsbefugt; anordnungsbefugt ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA.
- (10) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Sitzungen der LSV werden von der LSV-Sprecherin oder dem LSV-Sprecher, der stellvertretenden LSV-Sprecherin oder dem stellvertretenden LSV-Sprecher geleitet.“
- (11) § 5 Abs. 3 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
„c) auf Antrag eines studentischen Mitglieds der Studienkommission Lehrerbildung oder des ZELB-Vorstandes“
- (12) § 5 Abs. 2 wird nach „der LSV-Sprecher“ wie folgt ergänzt:
„oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher“

Artikel 2 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Abweichend davon tritt der Artikel 1 zur konstituierenden Sitzung der LSV im Sommersemester 2012 in Kraft.

Göttingen, den 03. April 2012

**Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Die Präsidentin**

(Reinert)